



-Entwurf-

Satzung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BBaumSchS)

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Bestensee beschließt auf ihrer Sitzung am __. __. 20__ aufgrund des § 22 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Baumschutzsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Gemeinde Bestensee mit seinen Ortsteilen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,
 - c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne auskragende Gebäudeteile, wie z.B. Balkone
 - d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
 - e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
 - f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetz
 - g) Bäume auf Friedhöfen
 - h) Bäume auf Gebäuden, soweit nicht durch einen Bebauungsplan dort festgesetzt.

§ 2 Schutzziel, Schutzzweck

(1) Ziel dieser Satzung ist es, Bäume, die nach Maßgabe derselben geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion sowie Lärm

unter Schutz zu stellen.

(3) Die geschützten Bäume, Feldhecken und Sträucher sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in ihrer aktuellen Fassung.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm, davon ausgenommen sind Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*), Lebensbäume (Gattung *Thuja*) und Kirschlorbeer, Obstbäume mit Stammumfang von weniger als 80 cm
1. b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Bebauungsplänen gilt die Baumschutzverordnung LDS; das gilt auch für die Schalenobst- und Wildobstbaumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel.
2. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
3. Eibe (*Taxus baccata*), Feldulme (*Ulmus minor*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Baumhasel (*Coryllus colurna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
4. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
5. schnellwachsende Gehölze der Gattungen Weide (*Salix*) und Pappel (*Populus*), mit Ausnahme von Walnuss (*Juglans regia*), Esskastanie (*Castanea sativa*) und Edel-Eberesche (*Sorbus aucuparia* var. *edulis*) – für diese Bäume gilt § 3, Abs. 2, Ziffern 1a, 3 und 6,

6. überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m (Hecken) und Sträucher heimischer Arten nach Anlage 1 von mindestens 3 m Höhe, davon ausgenommen sind Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*), Lebensbäume (Gattung *Thuja*) und Kirschlorbeer.

7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken, Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Die Gemeinde Bestensee kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG,
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 und 30 Absatz 2 BNatSchG und §§ 17 und 18 BbgNatSchAG.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 des BNatSchG zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich allseits 150 cm, bei Säulenformen zuzüglich allseits 500 cm. Der Wurzelbereich von Hecken und Feldgehölzen entspricht dem Traufbereich.

(2) Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Fällen, Abbrennen oder das auf andere Weise Entfernen von Bäumen,
2. das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

3. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen im Kronentraufbereich durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge von Baustelleneinrichtungen,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
6. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) oder unsachgemäße Verwenden von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln,
7. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 15 cm,
8. das Entfernen von starken Ästen mit einem Durchmesser von 10 cm (entspricht 31,5 cm Astumfang - gemessen an der Schnittstelle) sowie ein Kronenrückschnitt von mehr als 30 % des Kronenvolumens,
9. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln und Zwecken oder ähnlichem, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen.

(3) Eine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum erheblich beeinträchtigen können.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die sachgemäße Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
6. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen,
7. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
8. Dach- und Fassadenfreischnitte sowie das Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang < 15cm, d. h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
9. die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
10. die nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens 30 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

(6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen außerdem der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Satzung zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung vereinbar ist,
2. eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegensteht (Pflegehub).

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (Gefahrenabwehr),
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
5. der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte oder
6. der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Feldhecken oder Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen. Dritte sind mit Vollmacht des Grundstückseigentümers antragsberechtigt.

(4) Die Gemeinde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Feldhecken- und Strauchbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Gemeinde benannten Sachverständigen erstellt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich innerhalb von 8 Wochen zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(6) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monat Februar auszuführen.

(7) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist 2 Tage vor Beginn und bis zum Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung an die Gemeinde zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde.

(2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

a) Bei Laubbäumen soll als Standard-Baumpflanzware ein Hochstamm mittlerer Baumschulqualität mit Stammumfang von 12 bis 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe gepflanzt werden.

b) Bei Nadelbäumen soll ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 150-175 Höhe gepflanzt werden.

In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gemäß Anlage 2 und einem höheren Stammumfang der Ersatzpflanzung (16 bis 18 cm), mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzungen bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25%, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50% und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75%. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung gelistet.

(3) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung zu realisieren. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Der Gemeinde ist auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle während der ersten 3 Jahre einzuräumen.

(5) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden bevor Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzungen angerechnet werden. Anrechenbar sind alle Baumarten, die in der Anlage 1 gelistet sind und die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom derzeitigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes, mindestens jedoch 500 Euro je Baum zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

(7) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die Ausgleichszahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen zu verwenden.

(8) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie im Fall des § 6 Absatz 1 Ziffer 3 (Pflegehieb) dieser Satzung wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung soll sich an der gefälltten Baumart bzw. deren Wachstumskategorie orientieren. Bei der Pflanzung von Kulturobstbäumen ist der regelmäßige fachmännische Schnitt sicherzustellen, insbesondere der Kronenaufbauschchnitt innerhalb der ersten zehn Jahre.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.

(2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 67 des BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich

ist. Andernfalls ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

(4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. § 6 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt, deren weiteres Wachstum beeinträchtigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 8 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 30 Tage zur Kontrolle bereithält,
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Bestensee ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 5 bis 8 des Brandenburgisches Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Diese sind insbesondere

1. Name, Vorname, Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
2. Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstücks

3. Anschrift und Lage des zu schützenden Baumes

(3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der Gemeinde Bestensee personenbezogene Daten übermittelt werden von:

1. Grundstückseigentümern,
2. örtlichen Naturschutzverbänden
3. den Polizeibehörden
4. dem Einwohnermeldeamt
5. den Ordnungsämtern
6. den Bauämtern und
7. den Umweltämtern

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Beim Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend der § 6 und 8 des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes übermittelt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.6.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bestensee, den __.__.20__ _____ Bürgermeister

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 1. Ordnung		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	bis 30 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	20-25 m
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie	>20 m
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	>20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	8-22 m
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	>20 m
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	>20 m
<i>Liriodendron tulpifera</i>	Tulpenbaum	>20 m
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	>20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	25-30 m
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	20-35 m
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Flügel-Nuss	>20 m
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	>20 m
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche	>20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	20-35 m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	30-35 m
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	>20 m
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	>25 m
<i>Tilia americana</i>	Amerikanische Linde	30-40 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	20-30 m
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde	>20 m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	>30 m
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde	25-30 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	bis 30 m
<i>Ulmus hollandica</i>	Bastard-Ulme	25-30 m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	15-25 m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	25-30 m
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	10-30 m
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Graue Douglasie	>20 m
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer	>20 m
<i>Abies alba</i>	Weißtanne	>20 m
<i>Abies concolor</i>	Colorado-Tanne	>20 m
<i>Abies grandis</i>	Riesen-Tanne	>20 m
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	>20 m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	10-20 m

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 2. Ordnung		
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle	bis 20 m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	18-20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	5-15 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	5-15 m
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie	bis 20 m
<i>Celtis australis/occidentalis</i>	Zürgelbaum	bis 20 m
<i>Quercus libani</i>	Libanoneiche	bis 20 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10-15 m
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	bis 20 m
<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss	bis 20 m
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	bis 15 m
<i>Crataegus laevigata</i>	zweiggrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus monogyna</i>	eingrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn	5-7m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	bis 20 m
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle	10-15 m
<i>Nyssa sylvatica</i>	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
<i>Phellodendron amurense var. Sachalinense</i>	Amur-Korkbaum	15-25 m
<i>Tsuga canadensis</i>	Hemlock-Tanne	bis 15 m
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe	bis 15 m
Bäume 3. Ordnung		
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
<i>Morus alba</i>	Weiße Maulbeere	bis 15 m
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i>	Wild-Birne	8-15 m
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	bis 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	bis 10 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	8-10 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	bis 15 m
<i>Fraxinus ornus</i>	Manna-Esche	5-10 m
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	7-10 m
<i>Acer buergerianum</i>	Dreispiß-Ahorn	10-15 m
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenescbe	bis 14 m
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m

Anlage 2

Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0: Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1: Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießern befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

Vitalitätsstufe 2: merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztrieb Bildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3: stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den größeren, stärkeren Ästen erhalten.